

Beitragsordnung SpVgg Zolling ab 26.02.2025

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung

- Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Vereinsbeitrages und ggf. der Aufnahmegebühr.
- Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben.
- Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Auflistung der Mitgliedsformen stehen in der jeweils gültigen Beitragsübersicht.
- Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- Ausnahmefälle zur Beitragsordnung entscheidet die Vorstandschaft bzw. in Absprache mit dem Vereinsausschuss.
- Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und gemäß der aktuell gültigen Beitragsregelung veranlagt.
- Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30.06., beträgt die Beitragshöhe 50% des Beitragssatzes, ansonsten 100%. Bei Eintritt im Dezember ist der Beitrag erst ab dem Folgejahr zu entrichten.
- Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes nach vorheriger Ankündigung für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Sonderausgaben erheben.
- Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel frühestens am 01.02. und spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf eines der Konten des Vereins. In diesem Falle ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5.--€ zu entrichten.
- Änderungen der persönlichen Daten -insbesondere der Bankverbindung - sind durch den jeweiligen Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.
- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Beitragspflichtige zu verantworten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften)belastet, sind diese Gebühren durch den Beitragspflichtigen zu tragen.
- Jedes aktive Mitglied zwischen 16 und 65 Jahren verpflichtet sich pro Kalenderjahr mindestens 4 Std. Arbeitseinsatz auf der Sportanlage zur verrichten. Sofern das Mitglied der gesonderten Aufforderung der jeweiligen Abteilung oder des Gesamtvereins nicht nachkommt. Behält sich der Verein in Absprache mit dem Vorstand und dem Vereinsausschuss vor 60,-€ (4h x 15,00€) aufgrund nicht getätigter Arbeiten für das vorangegangene Kalenderjahr nachträglich zu erheben. Dieser Betrag wird unabhängig vom Jahresbeitrag per Lastschriftverfahren erhoben.